



MERKBLATT

Melderechtliche Erfassung von Personen in Alters- und Pflegeheimen

Die melderechtliche Erfassung von Personen in Alters- und Pflegeheimen führte in der Vergangenheit zu Unklarheiten. Insbesondere die Frage, welches Meldeverhältnis (Niederlassung oder Aufenthalt) begründet wird, wurde teilweise bei externen Zuzügen nicht nach geltendem Recht (MERG¹ und RHG²) bzw. geltender Rechtsprechung beurteilt. Die meisten Bewohnenden in Alters- und Pflegeheimen haben die bisherige Wohnsituation aufgegeben, den Lebensmittelpunkt verlegt und die Absicht länger als drei Monate im Alters- und Pflegeheim zu wohnen. Folglich begründen sie melderechtlich eine Niederlassung.

Melderechtlicher Wohnsitz

- § 1 MERG
- Anknüpfungspunkt für Behörden
- Politische Rechte
- Indiz für zivilrechtlichen Wohnsitz
- Melderechtlicher Wohnsitz kann vorübergehend fehlen

Zivilrechtlicher Wohnsitz

- Art. 23 Zivilgesetzbuch
- Anknüpfungspunkt für Zuständigkeiten
- Unterbringung in Anstalt begründet für sich allein keinen neuen Wohnsitz
- Bleibt bestehen bis zum Erwerb eines neuen zivilrechtlichen Wohnsitzes

Der melderechtliche sowie der zivilrechtliche Wohnsitz sind bei den meisten Einwohnerinnen identisch. Dennoch ist der zivilrechtliche Wohnsitz gemäss Art. 23 ZGB³ grundsätzlich von der melderechtlichen Niederlassung unabhängig.

Für den zivilrechtlichen Wohnsitz wird kein Register geführt. Einfachheitshalber stützen sich Behörden deshalb bei der Bestimmung der Leistungspflicht auf das Einwohnerregister, welches ein Indiz für den zivilrechtlichen Wohnsitz sein kann. Deshalb kommt es vor, dass von Gemeinden Leistungen übernommen werden, für welche sie eigentlich nicht zuständig wären.

¹ Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister vom 11. Mai 2015, LS 142.1.

² Registerharmonisierungsgesetz vom 23. Juni 2006, SR 432.02.

³ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210.



Niederlassung § 1 lit. a MERG

In der Regel erfolgen Eintritte in Alters- und Pflegeheime freiwillig und mit der Absicht des dauernden Verbleibens. Dies bedeutet:

- Die Person ist meldepflichtig nach § 3 Abs. 2 MERG. Die Anmeldung erfolgt persönlich, per eUmzugCH oder durch eine formelle Vertretung (z.B. Ehepartner, Bevollmächtigte, Beistände inkl. Beauftragte eines validierten Vorsorgeauftrags).
- Der Zwang der Umstände (Pflegebedürftigkeit, Finanzen, familiäre Verhältnisse) hat keinen Einfluss darauf, dass der Eintritt als Niederlassung erfasst wird.

Aufenthalt § 1 lit. b MERG

Ausnahmsweise können Eintritte in Alters- und Pflegeheime zu einem melderechtlichen Aufenthalt führen:

- Es handelt sich um einen vorübergehenden Sonderzweck (Genesung, Probe) ohne Absicht des dauernden Verbleibs.
- Die Voraussetzungen des Aufenthalts sind periodisch zu überprüfen.

Unterbringung

In seltenen Fällen erfolgen Eintritte in Alters- und Pflegeheime unfreiwillig und stellen eine Unterbringung im Sinne des Gesetzes dar. Dabei ist zu beachten:

- Eine Unterbringung liegt nur dann vor, wenn eine Einweisung durch Dritte (Gericht oder KESB) stattgefunden hat.
- Eine Einweisung durch einen Arzt – oft im Sinne einer Überweisung – führt nur im Falle einer fürsorglichen Unterbringung nach Art. 429 ff. ZGB zu einem Aufenthalt.

Rechtsgrundlagen

§ 1 lit. a MERG Eine Niederlassung besteht, wenn sich eine Person in der Absicht des dauernden Verbleibens in einer Gemeinde aufhält, um dort den für Dritte erkennbaren Mittelpunkt ihres Lebens zu begründen.

§ 1 lit. b MERG Ein Aufenthalt besteht, wenn sich eine Person zu einem bestimmten Zweck ohne Absicht des dauernden Verbleibens während mind. 3 aufeinanderfolgende Monate oder mind. 3 Monate im Jahr aufhält.

§ 3 Abs. 2 MERG Persönlich meldepflichtig ist auch, wer sich freiwillig in einem Kollektivhaushalt aufhält.

Art. 3 RHG Unterbringung in einer Erziehungs-, Versorgungs-, Heil- oder Strafanstalt begründet einen Aufenthalt.

Art. 5 RHG Register müssen aktuell richtig und vollständig sein.

Art. 9 RHV⁴ Kantone stellen sicher, dass die Bewohnerinnen von Kollektivhaushalten in den Registern geführt werden.

⁴ Registerharmonisierungsverordnung vom 21. November 2007, SR 431.021.



Finanzierungszuständigkeiten

Pflegeleistungen, Sozialhilfeleistungen und Zusatzleistungen stellen sich nicht auf den melderechtlichen Wohnsitz ab. In den jeweiligen gesetzlichen Grundlagen (§ 9 Abs. 5 Pflegegesetz⁵; Art. 5 und Art. 9 ZUG⁶; § 21 ZLG⁷) wurden separate Regelungen getroffen, wonach die Standortgemeinden von Alters- und Pflegeheimen bei Zuzüglern nicht von diesen Kosten betroffen sind. In der Regel ist es diejenige Gemeinde, in welcher die betroffene Person vor Eintritt in das Alters- und Pflegeheim den zivilrechtlichen Wohnsitz hatte.

Bestattungswesen

Die Bestattung erfolgt in der Regel auf dem Friedhof der Gemeinde, wo die oder der Verstorbene den letzten zivilrechtlichen Wohnsitz hatte. Sie ist dort unentgeltlich. Auf Wunsch der oder des Verstorbenen oder der Angehörigen kann die Bestattung auch in einer anderen Gemeinde erfolgen, sofern diese zustimmt. Dieser Wunsch ist im Falle von externen Zuzüglern in Alters- und Pflegeheimen oft vorhanden, insbesondere wenn ein familiärer oder emotionaler Bezug zur ehemaligen Wohngemeinde besteht. Mit entsprechender Kulanz der beteiligten Gemeinden und allfälligen Anpassungen in den Friedhofverordnungen lassen sich auch künftig wunschgemässe Lösungen für die Betroffenen finden.

Getrenntlebende Ehepartner

Der Umzug eines Ehepartners aus der gemeinsamen Wohnung in ein Alters- und Pflegeheim wird verständlicherweise oft als allerletzte Option in Betracht gezogen. Dieser Schritt führt zu einigen Veränderungen. Dazu gehört der Umstand, dass sich durch den Umzug mit der Absicht des dauernden Verbleibs auch der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen an den neuen Wohnort verschiebt. Dieser liegt dort, wo eine Person wohnt, schläft, die Freizeit verbringt, ein persönliches Beziehungsnetz pflegt und sich die persönlichen Sachen befinden. Rein melderechtlich ist diese Wohnsituation weiterhin als verheiratet zu betrachten und der Neueintritt als Niederlassung zu erfassen.

Bereinigung bestehender Fälle

Im Melderecht besteht eine Pflicht zur periodischen Überprüfung der Voraussetzungen des melderechtlichen Aufenthalts. In diesem Sinne sollen die bestehenden Einträge in den Alters- und Pflegeheimen bis spätestens Ende 2026 bereinigt werden. Diese Übergangsfrist ermöglicht es die Einzelfälle mit allen beteiligten Verwaltungsstellen zu koordinieren.

⁵ Pflegegesetz vom 27. September 2010, LS 855.1.

⁶ Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977, SR 851.1.

⁷ Zusatzleistungsgesetz vom 7. Februar 1971, LS 831.3.